

nicht für ein von ihm mitgetheiltes Verfahren und auf die Dauer der Benutzung dieses Verfahrens, sondern als Gegenleistung für die von ihm gegebenen „Hinke“ für den Fall versprochen worden, daß es der Beklagten gelinge, ihrerseits eine brauchbare Methode der Färbung halbscheidener Tücher am Stück zu ermitteln und auszubenten, so kann, wie bemerkt, diese Abänderung des Klagefundamentes nicht in Betracht gezogen werden. Die heutige vom klägerischen Anwalte aufgestellte Behauptung dagegen, die Beklagte müsse ihrerseits beweisen, daß vom Kläger ein brauchbares Verfahren nicht mitgetheilt worden sei, oder sie dasselbe nicht mehr benütze, ist unrichtig. Denn die fortwährende Benutzung eines vom Kläger angegebenen Verfahrens, die fortwährende Nugbarmachung seiner Dienste ist ja, nach der Darstellung der Klage, die rechtliche Voraussetzung der Entstehung des klägerischen Anspruches und danach, wie bemerkt, vom Kläger darzulegen. Daß nun der Kläger den ihm nach dem Ausgeführten obliegenden Beweis nicht geleistet hat, bedarf, nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen, insbesondere nach den Ergebnissen der von der zweiten Instanz erhobenen Expertise, keiner weiteren Ausföhrung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 10. April 1890 sein Bewenden.

IV. Ausdehnung der Haftpflicht. — Extension de la responsabilité civile.

58. Urtheil vom 20. Juni 1890 in Sachen
Meuli gegen Graubünden.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Sache seine Zwischenentscheidung vom 26. Oktober 1889 gefällt hatte (s. dieselbe, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung XV, S. 880 u. ff.), wandten sich die Kläger mit Eingabe vom 12. November 1889 an den Bundesrath mit dem Gesuche, es möchte erkannt werden:

a. Daß die vom Kanton Graubünden besorgte Offenhaltung der Splügenstraße unter das Bundesgesetz vom 26. April 1887 falle, respektive daß dieses Gesetz auf den dem Peter Meuli und dem Jeremias Weibel unterm 28. März 1888 zugestopenen Unfall, welcher den Tod der beiden Verunglückten zur Folge hatte, anwendbar sei;

b. Daß der beklagte Kanton Graubünden alle außergerichtlichen Kosten zu tragen habe, welche den Klägern durch die gegenwärtige Eingabe erwachsen.

Der Bundesrath erkannte am 13. Mai 1890 nach eingeholter Bernehmlassung der Regierung des Kantons Graubünden:

1. In Bezug auf Punkt a: Bewilligung des Gesuches der Petenten, das ist Unterstellung der vom Kanton Graubünden besorgten Offenhaltung der Splügenstraße unter das Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 respektive Erkennung der Entschädigungspflicht für die daselbst verwendeten und verunglückten Arbeiter Peter Meuli und Jeremias Weibel.

2. In Bezug auf Punkt b: Abweisung des Gesuches wegen Inkompetenz.

B. Unter Uebermittlung dieser Entscheidung stellt Advokat J. L. Casliich mit Eingabe datirt den 21. Mai 1890 das Gesuch, das Bundesgericht möchte nunmehr nach Erledigung der Zwischenfrage, den bei ihm anhängigen Prozeß der Kläger gegen

den Fiskus des Kantons Graubünden auf Grund der Akten endgültig zum Austrage bringen und entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die mündliche Hauptverhandlung in der Sache hat am 26. Oktober 1889 stattgefunden und es war bei derselben den Parteien Gelegenheit gegeben, den Prozeß in seinem vollen Umfange zu erörtern. Die Anordnung einer neuen Schlußverhandlung ist daher nicht erforderlich. Das Bundesgericht kann vielmehr sofort zur Ausfällung des Endurtheils schreiten. Durch den Entscheid des Bundesrathes vom 13. Mai 1890 nämlich ist nicht etwa neuer Prozeßstoff hinzugekommen, über welchen die Parteien wieder gehört werden müßten, sondern es ist durch diesen Entscheid lediglich ein Theil des Rechtsstreites, über welchen die Parteien vor Bundesgericht bereits verhandelt hatten (die präjudizielle Frage, ob der Unfall beim Betriebe eines der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Gewerbes erfolgt sei) an Stelle des hierfür sachlich nicht kompetenten Civilgerichtes von der zuständigen Administrativstelle entschieden worden.

2. Prinzipiell kam, nachdem durch die Entscheidung des Bundesrathes die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetze festgestellt ist, nur noch in Frage kommen, ob nicht die Einrede der höhern Gewalt begründet sei. Die Kläger haben behauptet, von höherer Gewalt könne hier deshalb keine Rede sein, weil ein Verschulden des Beklagten resp. seiner Leute vorliege; am Morgen des verhängnißvollen 28. März 1888 sei, da an den vorhergehenden Tagen nach außerordentlich starkem Schneefalle plötzlich anhaltendes Thauwetter eingetreten, die Lawinengefahr an der Splügenstraße eine augenscheinliche und imminente gewesen; speziell gelte das auch für die Unglücksstelle, wo ein Lawinenzug sich finde. Es erscheine daher als eine Tollkühnheit, daß Bezirksingenieur und Wegmacher den Ruttnerposten auf die Straße beordert haben, ohne vorher den unmittelbar bevorstehenden Niedergang der Lawinen abzuwarten. Nichts habe zu einem solchen Vorgehen genöthigt. Nun steht allerdings, insbesondere nach den Ergebnissen des vom Instruktionsrichter erhobenen Zeugenbeweises, fest, einerseits daß am Morgen des Unglückstages an der Splügenstraße starke Lawinengefahr vorhanden war, andererseits, daß gerade an

der Unglücksstelle, wo sich ein Lawinenzug von der Alp Tannaß her vorfindet, die Lawine häufig, wenn auch nicht gerade regelmäßig, niederzugehen pflegt. Es ist übrigens ohne weiteres klar, daß im Hochgebirge, wenn nach starkem Schneefalle anhaltendes Thauwetter eintritt, die Gefahr des Lawinensturzes stets vorhanden ist. Sowohl die an die Straße beordneten Ruttner als der sie befehlige Wegmacher Ramastral waren sich denn auch am Morgen des 28. März sehr wohl bewusst, daß ihr Tagwerk ein gefährliches sei; die als Zeugen einvernommenen Ruttner haben ausgesagt, daß sie an jenem Morgen „lieber zu Hause geblieben“ wären und dem Rufe des Wegmachers nur wegen des sie bindenden Kontraktes gefolgt seien; auch der Wegmacher Ramastral hat ohne weiters zugegeben, daß die Lawinengefahr vorhanden gewesen sei. Allein nichtsdestoweniger kann hier von einem Verschulden nicht gesprochen werden. Die Arbeit des Schneebruches im Hochgebirge ist eben an sich eine, hauptsächlich gerade des Lawinensturzes wegen, gefährliche, sie kann aber nicht wegen der damit verbundenen Gefahr, welche, wie der Wegmacher bemerkte, „bei jedem Schnee vielmals vorkommt,“ unterlassen oder beliebig verschoben werden; es gereicht daher den leitenden Angestellten nicht zum Vorwurf, wenn sie am 28. März, trotz der drohenden Gefahr, ihre Pflicht zur Offenhaltung der Straße zu erfüllen suchten. Es hat denn auch keiner der als Zeugen einvernommenen Ruttner irgendwie dem Gefühle Ausdruck gegeben, daß es eine ungebührliche Zumuthung gewesen sei, wenn sie am 28. März zur Offenhaltung der Straße aufgeboten worden seien; die Ruttner scheinen vielmehr, wie der Wegmacher, einfach davon ausgegangen zu sein, daß die Arbeit, wenn auch gefährlich, doch eben habe gemacht werden müssen. Davon, daß etwa der Wegmacher hätte annehmen müssen, die Lawine von der Alp Tannaß her werde unmittelbar in den nächsten Minuten niederbrechen und es dennoch versucht hätte, sofort durchzubringen, kann keine Rede sein; eine derartige Tollkühnheit oder blinde Nichtachtung der Gefahr, wodurch der Wegmacher wie das Leben seiner Leute, so auch sein eigenes nutzlos auf's Spiel gesetzt hätte, erscheint nach der ganzen Sachlage als ausgeschlossen.

3. Ist somit eigenes Verschulden des Beklagten oder seiner

Leute nicht anzunehmen, so erscheint nichtsdestoweniger die Einrede der höhern Gewalt nicht als begründet. Wer bis zur höhern Gewalt haftet, der kann sich durch den bloßen Nachweis, daß ihn oder seine Leute keinerlei Verschulden treffe, nicht befreien; er haftet in gewissem Umfange auch für den Zufall. Dies ist vom Bundesgerichte schon wiederholt ausgesprochen worden und liegt ganz unverkennbar im Sinne der Haftpflichtgesetze. Streitig und zweifelhaft ist dagegen die Begrenzung der vom Haftpflichtigen zu vertretenden Zufälle gegenüber den Fällen der höhern Gewalt, die Merkmale, wodurch letztere sich von erstern unterscheiden. Mag man indeß im Allgemeinen den Begriff der höhern Gewalt wie immer definiren, so wird doch Folgendes festgehalten werden müssen: Die Haftpflichtgesetze wollen, theils dem Publikum überhaupt, theils wenigstens den in den betreffenden Gewerben thätigen Arbeitern, Schutz gegen die eigenthümlichen Gefahren gewisser Gewerbe gewähren; der Schaden, welcher in Folge dieser Gefahren durch Vernichtung von Leben oder Gesundheit geschützter Dritter entsteht, soll nicht den Verletzten oder dessen Familie sondern den Geschäftsherrn treffen. Auf ein Verschulden des Geschäftsherrn oder seiner Leute ist diese Haftpflicht nicht beschränkt; sie geht vielmehr weiter; sie beruht daher grundsätzlich nicht ausschließlich auf dem Rechtsprinzip, daß Jedermann für den Schaden verantwortlich sei, den er oder seine Leute durch ihr Verschulden anrichten, sondern mit auf dem andern Rechtsgedanken, daß derjenige, welcher ein gefährliches Gewerbe für sich betreibt, das damit unzertrennlich verbundene Risiko tragen und daher für die ökonomischen Folgen einstehen müsse, wenn durch die gefährliche Art seines Betriebes, obschon ohne sein Verschulden, Leben oder Gesundheit anderer geschädigt werde. Hievon ausgehend ergiebt sich der Schluß, daß „höhere Gewalt“ im Sinne der Haftpflichtgesetze dann nicht vorliegt, wenn es sich um Unfälle handelt, welche gerade durch den regelmäßigen Betrieb eines haftpflichtigen Gewerbes, durch die diesem seiner besondern Natur nach immanenten normalen Gefahren herbeigeführt werden, welche also die unmittelbare Wirkung gewöhnlichen Betriebes sind. Solche Unfälle sind ja zwar wohl die Folge unabwendbarer Ereignisse, allein als Wirkungen „höherer Gewalt“ im Sinne der Gesetze können sie

nicht betrachtet werden, weil sie nicht als äußere Zufälle erscheinen auf welche der Geschäftsherr nicht gefaßt sein kann, sondern als Vorkommnisse, die als mit den gewöhnlichen Bedingungen des Betriebes zusammenhängend das gewissermaßen normale Ergebnis der eigenartigen Gefährlichkeit dieses Betriebes sind, gegen welche gerade der Gesetzgeber Schutz hat gewähren wollen. Nun ist es klar, daß zu den Bedingungen, unter welchen der Schnebruch auf den Straßen des Hochgebirges ausgeführt wird und ausgeführt werden muß, die Lawinengefahr gehört; diese Gefahr erscheint als eine dem Gewerbe des Schnebruches auf Hochgebirgsstraßen immanente, ja sie nimmt unter den eigenthümlichen Gefahren dieses Gewerbes eine hervorragende, wenn nicht die erste Stelle ein. Wenn daher der Gesetzgeber den beim Schnebruch auf den Hochgebirgsstraßen beschäftigten Arbeitern Schutz gegen die mit ihrem Berufe unzertrennlichen Gefahren hat gewähren wollen, so muß zu diesen Gefahren gerade und in erster Linie die Lawinengefahr gerechnet und es kann daher, diesem Gewerbe gegenüber, der sich periodisch wiederholende Lawinsturz nicht als höhere Gewalt anerkannt werden. Die daher rührenden Zufälle sind hier von dem Gebiete der höhern Gewalt auszuscheiden und den vom Betriebsunternehmer zu vertretenden Zufällen zuzurechnen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes XI, S. 147 u. ff.; XIX S. 37 u. ff.; XXI S. 13 u. ff.; auch Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht XVI, S. 328 u. f.).

4. Rückichtlich des Quantitativs der Entschädigung, so ist durch den Zeugenbeweis dargethan worden, daß der Verunglückte, ein äußerst fleißiger und thätiger Arbeiter, in der Regel auf seinem Berufe als Schuhmacher arbeitete, dabei während der Sommermonate (Juli und August) sich als Wäder (mit einem durchschnittlichen Taglohn von 4 Fr. 50 Cts. inklusive Ernährung) verdang und im Winter auch zeitweise Kuttnerdienste leistete. Nach diesen Angaben wird in Würdigung aller Verhältnisse sein Jahresverdienst auf annähernd 900 Fr. angeschlagen werden können. Der seiner Familie durch den Tod ihres Ernährers zufolge Entzuges des Unterhaltes entstandene Schaden übersteigt mit Rücksicht auf Alter und Zahl der Hinterlassenen wie auf die Verhältnisse des Getödteten unter allen Umständen

den sechsfachen Betrag dieses Jahresverdienstes, das heißt den Betrag des gesetzlichen Entschädigungsmaximums. Es ist daher der Betrag dieses Maximums mit 5400 Fr. den Hinterlassenen als Entschädigung zuzusprechen, selbstverständlich in der Meinung, daß der Beklagte, sofern er den Hinterlassenen den von ihm freiwillig anerkannten Betrag von 1000 Fr. ganz oder theilweise ausbezahlt hätte, zu Abrechnung der bezahlten Beträge berechtigt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Kanton Graubünden verpflichtet ist, den Klägern die Summe von 5400 Fr. (fünftausend vierhundert Franken), sammt Verzugszins vom Tage der Klagemittheilung an gerechnet, zu bezahlen.

59. Urtheil vom 20. Juni 1890 in Sachen
Weibel gegen Graubünden.

Bezüglich des factischen Theils siehe das vorhergehende Urtheil (Nr. 58).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den gleichen Gründen wie in der den nämlichen Vorfall betreffenden Haftpflichtsache Meuli gegen Graubünden, welche heute vom Gerichte beurtheilt worden ist, muß auch im vorliegenden Falle die Klage prinzipiell für begründet erklärt werden, sofern dem Kläger ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Schaden erwachsen ist.

2. In dieser Beziehung ist nun thatsächlich voranzuschicken: Der Kläger ist 53 Jahre alt, Postkondukteur, Vater von sieben Kindern, wovon drei noch nicht volljährig sind, Ehemann der 53 Jahre alten Elisabeth geb. Schwarz; er ist, obschon in Folge Verletzung des linken Knies im Gebrauche des linken Beines gehindert, doch völlig im Stande, seinen Dienst als Postkondukteur zu versehen. Der durch den Unfall vom 28. März 1888 getödtete

Sohn Jeremias war circa 19 Jahre alt; es ist nicht bestritten, daß derselbe durch seine Arbeit zum Unterhalte der Familie beitrug und eine Stütze derselben war. Von den überlebenden Geschwistern ist eines, der 13 Jahre alte Sohn Christian, in Folge eines chronischen Hüftleidens nur beschränkt arbeitsfähig. Der Kläger hat im eigenen Namen und in demjenigen seiner Familie, das heißt also seiner Ehefrau und seiner überlebenden Kinder, der Geschwister des Getödteten, geklagt.

3. In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht: Nach Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 ist im Todesfalle Ersatz zu leisten für den Schaden, „welchen die Hinterlassenen eines Getödteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalte verpflichtet war.“ Subjektiv steht also ein Entschädigungsanspruch nur denjenigen Hinterlassenen eines getödteten Arbeiters zu „welchen derselbe zu Gewährung des Unterhaltes verpflichtet, das heißt rechtlich verpflichtet war; objektiv ist zu ersetzen derjenige Schaden, welcher den unterhaltungsberechtigten Hinterlassenen in dieser ihrer Eigenschaft, das heißt durch Wegfall der Alimentationspflicht entsteht, nicht dagegen ein weiterer, diesen Personen etwa durch den Todesfall entstehender, hievon unabhängiger Nachtheil. Ueber den Bestand und Umfang familienrechtlicher Alimentationspflichten aber entscheidet das kantonale Recht. Wenn Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 erwähnt, daß zu den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen Ehegatten, Kinder beziehungsweise Großkinder, Eltern beziehungsweise Großeltern und Geschwister gehören, so wird dadurch, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schwestern Graf gegen Schweizerische Centralbahn vom 25. Januar 1890 ausgesprochen und begründet hat, nicht angeordnet, daß diese Verwandten unter allen Umständen entschädigungsberechtigt seien, vielmehr besteht ein Entschädigungsanspruch dieser Verwandten eben nur dann, wenn sie dem Getödteten gegenüber alimentationsberechtigt waren, ihnen also ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Nachtheil erwächst. Nach § 68 des graubündnerischen Civilgesetzbuches nun besteht für den Fall, daß sie „in Dürftigkeit gerathen“ eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern. Dagegen besteht eine Unterstützungspflicht